

**Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Protocoll der durch den Wiener Kongress für die  
Organisation und Administration der Rheinschiffahrt  
Instituirten Central-Commission. 1822-1832**

**1824**

311 (26.3.1824)

311<sup>te</sup> Protocoll

der durch den Wiener-Congress für die Organisation und Administration der Rheinschiffahrt instituirten Central-Commission!

In Gegenwart der nachstehend benannten Herren Bevollmächtigten:

Für Preußen des Herrn Büchler, President

- |                     |  |
|---------------------|--|
| · Bayern . . .      | von Saul.                                  |
| · Frankreich . . .  | Kinsinger, suppléant durch Hrn Engelhardt. |
| · Hessen . . .      | Pütsch, unpasslich, daher abwesend.        |
| · Nassau . . .      | Ritter von Roessler.                       |
| · Niederlande . . . | Bourcoud.                                  |
| · Preussen . . .    | Jacobi.                                    |

Mainz den 26<sup>ten</sup> März 1824.

§ I.

Nachdem das Protocoll eröffnet war, ließ der Herzoglich Nassauische Herr Bevollmächtigte Folgendes einrücken:

Nassau. Der Großherzoglich Hessische Herr Bevollmächtigte hat im 309<sup>ten</sup> Protocoll versucht, das Ausladen von zu Wasser ankommenden Gegenständen zu B. Brück in dem Lichte darzustellen, — als werde dadurch die Großherzogliche Octroi-Freihandlung zu Mainz defraudirt, und das Großherzogliche Territorium dem Schleichhandel eröffnet.

Derselbe hat die Verwendung der Central-Commission angerufen, und darauf angebracht, dass den Binger-Intermediär-Schiffen die Fahrt nach B. Brück bei Strafe der Ausschlüssung von der Gilde möglicherweise verboten werden.

In Erwartung der Instructionen meines höchsten Hofes hatte ich, indem ich die städtischen Umschlagsgewohnheiten als veranlassende Ursache berichtete, auf die Klage des Großherzoglich Hessischen Herrn Bevollmächtigten nur kurz bemerkt, dass keine vertragsmässige oder gesetzliche Bestimmung dem Antrag zur Seite stehe, — indem überall am Rhein, — wo Landes-Gesetze es nicht verbieten, aus- und eingeladen werden darf, dass aber im Herzogthum ein solches Verbot nicht besteht.

Dieser einfache Grund hat auch die Central-Commission gestimmt, auf den Antrag des Großherzoglich Hessischen Bevollmächtigten ein Strafgesetz gegen die Schiffer zu erlassen, nicht einzugehen, vielmehr eine Erklärung von dem Großherzoglichen Herrn Bevollmächtigten zu erwarten.

Feststehend ist durch den in die Hände des zeitigen Presidents unserer Commission abgegebenen Befehl des Bürgermeisters Geromont von Bingen, — dass das Schiff des Bacchus aus Bacharach in dem Hafen

von

von Bingen gewaltsam festgehalten werde, weil es vor habe einen Theil seiner Ladung in Biebrich auszuladen.

Es schint also die Wohnung in Vollzug zu gehen, welche in der Protocollar-Exklairung des Grossherzoglichen Commissairs vom 6<sup>ten</sup> März aufgenommen worden war. Alle der Grossherzoglichen Regierung zu Gebot stehende Mittel anzunwenden, die aufgestellten Behauptungen durch Gebrauch der Gewalt durchzuführen!

Dieses factische Verfahren und Anhalten eines Schiffes auf dem Strom steht allen Besitzstand, alle Ordnung um, und erfordert das schlimme Einschreiten der Commission, wenn nicht der Handelszug auf dem Rhein gänzlich gehemmt werden soll.

Es ist noch nicht behauptet worden, dass das Aus- und Einladen von Waren in dem Hafen von Biebrich durch die Schiffahrts-Verträge verboten sei: es ist notorisch, dass in diesem Hafen von jher aus- und ausgeladen werden ist.

Diese Befugniß muss also zu Biebrich wie andernorts fernher wie bisher ungestört ausgeübt werden.

Ob dieses Ein- und Ausladen in neuester Zeit zugemommen hat, und dadurch neue Grossherzogliche Mauth-Gesetze in der Vollziehung möglichster Weise seien, davon hat die Herzoglich Nassauische Regierung keine Notiz zu nehmen, indem sie nicht verpflichtet ist, den Defraudationen und dem Schleichhandel gegen die Grossherzogliche Mauth, welche nur die Grossherzogliche Bußmächtige behauptet, dadurch veranlaßt werden, ihresseits und durch Verfügungen in dem Nassauischen Territorio entgegen zu wirken.

Die bekannten hier einschlagenden Gesetze sind

Art. 93.

"Le droit d'octroi sera pris à l'avance, et à raison de la distance à parcourir, ainsi longue une embarcation passera devant un bureau de l'octroi."

also sind Schiffe, die in Biebrich oder auf andern Punkten des Nassauischen Landes ausladen und das Erhebungs-Amt Mainz nicht passion, das Octroi nicht schuldig.

Art. 8.

der allgemeinen Congrès-Beschlüsse über die Schiffahrt sagt hinsichtlich der Douanen

"on surveillera par une police exacte sur la rive, toute tentative des habitans de faire la contrabande à l'aide des bateaux,"

also kann die Grossherzogliche Regierung in dem Anhalten der Schiffe auf

auf dem Strom die Mittel nicht finden wollen, die befürchtete De-  
fraudation und den Schleichhandel zu unterdrücken, oder ihre Octroi-  
Einnahme vertragswidrig zu erhöhen.

Diese Vertrags-Bestimmungen sind so entscheidend, daß ich mit Vertrau-  
en der Verwendung der Central- Commission entgegen sehen kann, damit  
der Bürgermeister von Bingen ungestüm den Befehl erhalte, die den  
Rhain aufwärts zur Ausladung auf dem Herzoglich-Nassauischen  
Ufer, also nach Biebrich und anderwärts hin, bestimmten Waren  
ohne alles Hindernis in Bingen vorbringen zu lassen.

Sollte aber die Verwendung der Central- Commission die vertragsmäßige  
Folge nicht geben werden; auf den Fall bin ich braufgezogen, zu erklä-  
ren, daß man sich Herzoglich-Nassauischer Seite in die unangenehme  
Nothwendigkeit versetzt sehen würde, dieselbe Maßregel gegen die  
Hessischen Rheinhäfen zu revoqueren, und sich, wie wohl sehr un-  
gern, zum Schutze des diesseitigen Besitzstandes, aller der Mittel zu  
bedienen, welche auf dem Herzoglich-Nassauischen Gebiet der Herzog-  
lichen Regierung zur Handhabung ihrer vertragsmäßigen Rechte, zu  
Gebot stehen, und fügt diesem nur noch die Bemerkung bei, daß Nassau  
in diesem Fall nicht als Urheber der hieraus nothwendig hervorgehenden  
Störung der Schiffahrt angesehen werden könne!

#### Conclusum.

Die Central- Commission findet, nach der Ausinandersetzung des  
Thatbestandes, wie solche in der Erklärung des Herzoglich-Nassauischen  
Herrn Bevollmächtigten enthalten ist, und vorbehaltlich naher Auf-  
klärung dieses Vorgangs, in der Arrestbelegung eines Handelsschiffes eine  
Störung der freien Schiffahrt und des Handels auf dem Rhein, die  
durch keinen Artikel des Rhein-Octroi-Vertrags von 1804 oder der Conven-  
tion von 1815 gerechtfertigt werden kann, und ersucht daher den Groß-  
herzoglich Hessischen Herrn Bevollmächtigten Sine höchste Regie-  
rung in Kenntniß zu setzen, daß die in Bingen angeordnete Maßregel  
gegen die Verträge und daher zurückzunehmen sei, damit sie nicht Frei-  
lassung gebe, zur Retorsions-Maßregeln, die gleichstörend für den Rhini-  
schen Handel und die Schiffahrt werden könnten.

*Præsidiūm für Hessen.* Dem Großherzoglich-Hessischen Herrn Bevollmächtigten wird das  
Protocoll offen gehalten!

*Preussen.* Hält sich das Protocoll offen.

Hierauf wurde das Protocoll geschlossen, am Tage, Monat und Jahr zu oben  
Unter: Büchler von Nau-Engelhardt von Paßler-Bourcier-Faust.

Für gleichlautende Expedition,  
Der zeitliche Præsident der Central- Commission,